

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Trossingen**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 23. Sept. 2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 12. Dez. 2011 beschlossen:

§ 1

§ 42 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 40) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Schmutzwasser oder Wasser | 2,56 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,44 Euro. |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 5,68 Euro. |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

Trossingen, den 23. September 2013
Dr. Clemens Maier
Bürgermeister